



Umsatzsteuerliche Behandlung von ZMZ-Zahlungen

1. **Begriffserklärung**

- Unter ZMZ versteht man im X-oil die ratenmäßige Abzahlung einer Rechnung mit darauffolgender Ansparung.
- ZMZ „Zwölf Monats Zahlplan“ wird auch unter den Begriffen Wäreabo, Wärme nach Maß, Ratenzahlung etc in der Branche geführt.

2. **Anwendungsbeispiel**

- Ein Kunde möchte zukünftig per ZMZ abgerechnet werden.
- In X-oil wird der Kunde auf Zahlweise „7“ im Kundenstamm gestellt.
- Er erhält eine HL-Rechnung in Höhe von 1.200,- EURO.
- Die monatliche Rate ist auf 100,- EURO festgelegt.
- Die Hälfte der Rechnung (600,- EURO) wird einmalig eingezogen.
- Die restlichen 600,- EURO werden monatlich per Rate von 100,- EURO abgebucht.
- Nach einem halben Jahr laufen die Raten weiter und der Kunde spart ein Geldvermögen an. Dieses wird dann mit der nächsten HL-Rechnung verrechnet.

3. **Problemstellung**

- Diese Ansparung von Geldvermögen unterliegt der Umsatzsteuer.
- Dieses Problem wurde in einer der letzten Anwendertagungen diskutiert. Zu einer Lösung kam man nicht. Der Vorschlag diese Raten wie eine Rechnung zu generieren, sorgt für den gleichen Effekt, nämlich zu einem umsatzsteuerlichen Abzug.

4. **Lösung**

- Die monatliche Ansparrate darf nicht zweckgebunden sein. Im Klartext heist das, dass Sie ein Sparkonto für den Kunden einrichten.
- Sie schließen mit dem Kunden einen Vertrag in dem Sie folgendes vereinbaren:
 - Der Vertrag muß jederzeit kündbar sein.
 - Der Kunde kann jederzeit auf das Guthaben zugreifen.
 - Es darf kein Verwendungszweck, wie z.B. „für den nächsten Heizölkauf“ definiert sein.
- Damit unterliegen die angesparten Raten keiner umsatzsteuerlichen Behandlung

5. Quellen

- Auf der Suche nach einer akzeptablen Lösung für unsere X-oil Kunden haben wir verschiedene Partner dazu befragt. Ein besonderer Dank geht hier an Fr. Dreyer von FibuNet.
- Als Basis für diese Problemlösung nahmen wir ein Grundsatzurteil her. Dieses lässt sich über das Internet recherchieren.
 - Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen
 - OFD Karlsruhe, Verfügung vom 13.08.2019, S 7270 Karte 3
- Der entsprechende Absatz lautet:

„Bei Gutscheinen, die nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen berechtigen, handelt es sich lediglich um den Umtausch eines Zahlungsmittels. Die Hingabe des Gutscheins selbst stellt keine Lieferung dar. Eine Anzahlung im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. A) S. 4 UstG liegt ebenfalls nicht vor, da die Leistung nicht hinreichend konkretisiert ist. Erst bei der Einlösung unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.“

Wir hoffen damit unseren Kunden eine Möglichkeit aufzuzeigen, um bei künftigen Prüfungen diesem Problem aus dem Wege gehen zu können.

Eine Zusicherung ob dies in der Realität bei den Finanzämtern so akzeptiert wird, kann Xpoint natürlich nicht geben.

Dies bedarf sicherlich im Einzelfall einer Prüfung.